Auflösungskonvention ?

zwischen

(Vorname; Name; Geburtsdatum; Heimatort/Staatsangehörigkeit; Beruf; Strasse/Nr.; PLZ/Ort)

und

(Vorname; Name; Geburtsdatum; Heimatort/Staatsangehörigkeit; Beruf; Strasse/Nr.; PLZ/Ort)

1. Auflösung der Partnerschaft

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Auflösung ihrer Partnerschaft im Sinne von Art. 29 PartG.

2. Unterhalt

Die Parteien verzichten gegenseitig auf Unterhalt im Sinne von Art. 34 PartG.

3. Vorsorgeausgleich

Varianten auswählen

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Partnerschaft geäufneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der eingetragenen Partnerschaft das höhere Guthaben geäufnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

4. Vermögensrecht

In vermögensrechtlicher Hinsicht behält jede Partei, was sie zurzeit besitzt respektive was auf ihren Namen lautet.

5. Saldoklausel

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in jeder Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

6. Kosten- und Entschädigungsfolgen ?

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Urteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift Gesuchsteller/in)	(Unterschrift Gesuchsteller/in)

Drucken (Formulareingaben können nicht gespeichert werden)